

## Zeugnisverweigerungsrecht eines katholischen Gefängnisseelsorgers

Gericht: Bundesverfassungsgericht  
Aktenzeichen: BVerfG, 2 BvR 26/07 vom 25.1.2007  
Fundstelle im Internet: [http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070125\\_2bvr002607.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20070125_2bvr002607.html)  
<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg07-009.html>

### Zusammenfassung des Inhalts der Entscheidung:

Kirchliche Seelsorger, die keine Priesterweihe empfangen haben (hier: Gemeindeferent) sind jedenfalls dann als Geistliche i.S.d. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO anzusehen, wenn sie nach den durch das kirchliche Dienstrecht vorgesehenen Voraussetzungen eine hauptamtliche Beauftragung erhalten haben. Durch den Körperschaftsstatus der Kirche ist sichergestellt, dass von dem Zeugnisverweigerungsrecht nicht unangemessen Gebrauch gemacht werde (vgl. BVerfGE 33, 367 <383 f.>).

Die Frage, ob einem Geistlichen Tatsachen in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden sind, ist objektiv und in Zweifelsfällen unter Berücksichtigung der Gewissensentscheidung des Geistlichen zu beurteilen. Dabei kann zwischen schutzwürdigen und nicht schutzwürdigen Äußerungen unterschieden werden.

(Hinweise des Verfassers)